

KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE BIRWINKEN



SONDERNUTZUNGSPLANUNG

GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 21.12.2011 (STAND 01.06.2024)

GRUNDEIGENTÜMERVERBINDLICHER GEWÄSSERRAUM

PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE UND GENEHMIGUNG

STAND: 08. APRIL 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
3.	Erläuterungen.....	4
3.1.	Planungsziel.....	4
3.2.	Planungsunterlagen	4
4.	Planungsinhalt.....	5
4.1.	Gewässer und Gewässerabschnitte	6
4.2.	Besondere Bachabschnitte	9
4.3.	Bemerkungen.....	9
4.4.	Umgang mit rechtskräftigen Baulinien	9
5.	Planungsablauf	10
5.1.	Vorberatung und Vorprüfung	10
5.2.	Mitwirkung und Information.....	10
5.3.	Vernehmlassung	10
5.4.	Rechtsverfahren.....	11
5.5.	Genehmigungsverfahren	11
6.	Beilagen	11
7.	Änderungstabelle Vorprüfung	12
8.	Rückmeldungen Mitwirkung	14

1. AUSGANGSLAGE

Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), wurden die Kantone im Januar 2011 verpflichtet, bis zum 31.12.2018 den sogenannten „Gewässerraum“ festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht.

Der Kanton Thurgau hat am 18.12.2018 mit RRB Nr. 1074 in einer ersten Phase den behördenverbindlichen Raumbedarf für Gewässer verabschiedet. In einer zweiten Phase legen die Gemeinden auf der Basis dieses behördenverbindlichen Raumbedarfs nunmehr den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Auf die Festlegung kann verzichtet werden, wenn sich Bäche komplett im Wald und somit die Gewässerraumlinien nicht aus dem Wald ragen, in der Landwirtschaftszone unterirdisch (eingedolt) verlaufen, künstlich angelegt wurden oder sehr klein sind.

Der Gemeinderat von Birwinken hat 2023 entschieden, die Gewässerraumlinien für die Gewässer festzulegen. Für die Fliessgewässer im Gemeindegebiet Birwinken wird im Rahmen dieser Sondernutzungsplanung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt werden. Es befinden sich keine stehenden Gewässer auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Birwinken, für welche ein Gewässerraum festgelegt werden muss.

2. GRUNDLAGEN

- Rahmennutzungsplan der Gemeinde Birwinken, Entscheid Nr. 59 vom 21. Dezember 2017, in Kraft seit 15. Januar 2018
- Relevante Sondernutzungspläne der Politischen Gemeinde Birwinken, diverse Daten
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20 GSchG) vom 24. Januar 1991, aktueller Stand
- Gewässerschutzverordnung (SR 814, 201 GSchV) vom 28. Oktober 1998, aktueller Stand
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1 WBSNG) vom 19. April 2017, aktueller Stand
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RN 721.11 WBSNV) vom 12. Dezember 2017, aktueller Stand
- Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) vom 21.12.2011, aktueller Stand
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) vom 18.09.2012, aktueller Stand
- Kantonaler Kartenserver ThurGIS, www.map.geo.tg.ch, diverse Abfragen
- Nationaler Kartenserver, www.map.geo.admin.ch, diverse Abfragen
- Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.), 2019
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien Planungsgrundlagen (1) & Leitfaden (2), Amt für Umwelt des Kantons TG, Juli 2019
- Vorlage Technische Dokumentationen stehende Gewässer und Fliessgewässer, Amt für Umwelt Kanton Thurgau, Juni 2023

3. ERLÄUTERUNGEN

3.1. PLANUNGSZIEL

Mit der Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlagen wird für die stehenden Gewässer der Gewässerraum im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ausgeschieden. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 36a GSchG auf Basis der Grundlagen gemäss §§ 2 und 34 WBSNG für sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet Birwinken ausgeschieden. Es werden Gewässerraumlagenpläne entsprechend dem § 25 PGB (Baulinienplan) erstellt. Der Gewässerraum für Bäche entlang der Gemeindegrenze wird gemäss § 17 (WBSNV) mit den Nachbargemeinden inhaltlich und zeitlich abgestimmt.

3.2. PLANUNGSUNTERLAGEN

VERBINDLICHER BESTANDTEIL

Gewässerraumlagenpläne 1:500	Gewässerraumlagenpläne 1:1000	Gewässerraumlagenpläne 1:5000
Plan Bildbach Plan Chatzebach 01/02 Plan Eckartshauserbach 01/05 Plan Eckartshauserbach 02/05 Plan Eckartshauserbach 03/05 Plan Eckartshauserbach 04/05 Plan Eckartshauserbach 05/05 Plan Frooholzbach 01/02 Plan Frooholzbach 02/02 Plan Giessen 02/02 Plan Grabeschiit Plan Leeägger Plan Mättlibach / Schweissbach Plan Moskanal 01/02 Plan Neugüttingertobelbach Plan Rietwies Plan Schweissbach Plan Tobelbach 01/03 Plan Tobelbach 02/03 Plan Tobelbach 03/03 Plan Tobelbach Birwinken/Sulgen Plan Türggei Plan u907 Plan Weidbach	Plan Giessen 01/02 Plan Mättlibach 01/03 Plan Mättlibach 02/03 Plan Mättlibach 03/03 Plan Moskanal 02/02 Plan Tobelbach Birwinken/Erlen 01/02	Plan 02 Verzichtslinien

ORIENTIERENDER BESTANDTEIL

- Plan 01 Übersichtsplan GewR 1:5000
- Technische Dokumentationen
- Planungsbericht

4. PLANUNGSINHALT

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerraumlinien dient der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Angabe des Amtes für Umwelt. Für die Fliessgewässer mit einem festzulegendem Gewässerraum wurden Technische Dokumentationen gemäss Vorgabe des Kantons TG erstellt. Der Planungsinhalt wird mit den Technischen Dokumentationen für jeden Gewässerabschnitt beschrieben.

Die Gewässer wurden anhand der nachfolgenden Kriterien in Gewässerabschnitte eingeteilt:

- Abschnitte mit VERZICHT / Abschnitte mit GEWÄSSERRAUM
- Unterschiedlicher Raumbedarf gemäss Angabe AfU
- Strassen, Brücken oder andere klaren Abgrenzungen / Grenzen

Der behördenverbindliche Raumbedarf gemäss Amt für Umwelt TG wurde mit einer Begehung der Gewässer überprüft und die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien nach Bedarf angepasst. Für Fliessgewässer im Wald oder eingedolte Fliessgewässer wird grundsätzlich auf die Festlegung eines Gewässerraums und auf die Erstellung der Technischen Dokumentation, gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, verzichtet.

4.1. GEWÄSSER UND GEWÄSSERABSCHNITTE

Mit dieser Sondernutzungsplanung werden (mit einzelnen bereits festgelegten Ausnahmen) die Gewässerräume für die Fliessgewässer im Gemeindegebiet und entlang der Gemeindegrenzen zur PG Birwinken (Ausnahme PG Berg) festgelegt.

Abschnitte mit einem festzulegenden Gewässerraum sind jeweils in einem Plan mit Massstab 1:500 oder 1:1000 dargestellt. Die Verzichtslinien sind auf dem Plan Verzichtslinien mit Massstab 1:5000 dargestellt. Für einzelne Grenzgewässer sowie das Projekt HWS Giessen in Andwil (graue Texte/Zeilen) wurde das Verfahren bereits durchgeführt oder wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (orange Texte/Zeilen).

Tabelle 1: Übersicht der Fliessgewässer im Gemeindegebiet der PG Birwinken mit Angabe des Plans.

Gewässer Nr.	Abschnitt	Plan Name / Nrn.	Gewässerraum	Bemerkung
04.02	_09	-	11.00 m	bereits festgelegt mit PG Langrickenbach
04.02	_10	-	Verzicht - Wald	bereits festgelegt mit PG Langrickenbach
04.02	_11	-	11.00 m	bereits festgelegt mit PG Langrickenbach
04.02	_12	-	Verzicht - Wald	bereits festgelegt mit PG Langrickenbach
04.02	_13	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
04.02	_14	Bildbach	11.00 m	-
04.02.10	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	Auflage mit PG Lengwil
04.02.10	_02	Neugüttingertobelbach	11.00 m	Auflage mit PG Lengwil
04.02.10	_03	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Lengwil
04.02.10.08	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Lengwil
04.02.10.08	_02	Frooholzbach 01/02	11.00 m	Auflage mit PG Lengwil
04.02.10.08	_03	Frooholzbach 01/02	11.00 m	-
04.02.10.08	_04	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
04.02.10.08	_05	Frooholzbach 01/02	11.00 m	-
04.02.10.08.01	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
04.02.10.08.01	_02	Frooholzbach 02/02	11.00 m	-
04.02.10.09	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17	_01	Tobelbach Birwinken / Erlen 01/02	15.75 m	Auflage mit PG Erlen
05.17	_02	Tobelbach Birwinken / Erlen 02/02	Verzicht - Wald	bereits festgelegt mit PG Erlen
05.17	_03	Tobelbach Birwinken / Erlen 02/02	14.50 m	bereits festgelegt mit PG Erlen
05.17	_04	Tobelbach 01/03	14.50 m	-
05.17	_05	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17	_06	Tobelbach 02/03	11.00 m	-
05.17	_07	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17	_08	Tobelbach 03/03	11.00 m	-
05.17	_09	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17	_10	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17.01	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-

05.17.01V1	_01	-	11.00 m	bereits festgelegt mit PG Erlen
05.17.01V1	_02	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17.01V2	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17.02	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17.02	_02	Chatzebach 01/02	12.00 m	-
05.17.02	_03	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17.02	_04	Chatzebach 01/02	12.00 m	-
05.17.02	_05	Chatzebach 02/02	12.00 m	bereits festgelegt mit PG Erlen
05.17.03	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17.03	_02	Weidbach	11.00 m	-
05.17.03	_03	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17.04	_01	Tobelbach 03/03	11.00 m	-
05.17.04	_02	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17.04	_03	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
05.17.04	_04	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
05.17.04.01	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Sulgen
07.26	_02	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26	_03	Giessen 01/02	12.00 m	-
07.26	_04	Giessen 01/02	11.00 m	-
07.26	_05	-	11.00 m	bereits festgelegt Projekt HWS
07.26	_06	-	Verzicht - eingedolt	bereits festgelegt Projekt HWS
07.26	_07	-	11.00 m	bereits festgelegt Projekt HWS
07.26	_08	Giessen 02/02	11.00 m	-
07.26	_09	Verzichtslinien	Verzicht - Wald/eing.	-
07.26	_10	Giessen 02/02	11.00 m	-
07.26.11	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Bürglen
07.26.11	_02	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11	_03	Mättlibach 01/03	13.25 m	-
07.26.11	_04	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11	_05	Mätteli-/Schweissb.	13.25 m	-
07.26.11	_06	Mättlibach 02/03	11.00 m	-
07.26.11	_07	Verzichtslinien	eingedolt	-
07.26.11	_08	Mättlibach 02/03	11.00 m	-
07.26.11	_09	Verzichtslinien	eingedolt	-
07.26.11	_10	Mättlibach 02/03	11.00 m	-
07.26.11	_11	Mättlibach 03/03	11.00 m	-
07.26.11.02	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Berg
07.26.11.02	_02	Oberer Moskanal	12.00 m	Auflage mit PG Berg
07.26.11.02.03	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11.02.03	_02	Moskanal	11.00 m	-
07.26.11.02.03	_03	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.11.02.04	_04	Moskanal	11.00 m	-

07.26.11.02.03N1	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11.02.03N2	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11.02.03.01	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.11.02.03.02	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.11.02.03.02	_02	Türggei	11.00 m	-
07.26.11.02.03.02	_03	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.11.03	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11.03	_02	Grabeschiit	11.00 m	-
07.26.11.03.01	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.11.03.01	_02	Grabeschiit	11.00 m	-
07.26.11.03.01.01	_01	Grabeschiit	11.00	-
07.26.11.04	_01	Mätteli-/Schweissb.	11.00 m	-
07.26.11.04	_02	Verzichtslinien	Verzicht - Wald/eing.	-
07.26.11.04	_03	Schweissbach	11.00 m	-
07.26.11.04	_04	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.11.04	_05	Schweissbach	11.00 m	-
04.26.11.05	_01	Mättlibach 02/03	11.00 m	-
07.26.14	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Sulgen
07.26.14	_02	Tobelbach B/S	11.00 m	Auflage mit PG Sulgen
07.26.14	_03	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.16	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	Auflage mit PG Bürglen
07.26.16	_02	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17	_01	Eckartshuserbach 01/05	11.00 m	-
07.26.17	_02	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.17	_03	Eckartshuserbach 01/05	11.00 m	-
07.26.17	_04	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.17	_05	Eckartshuserbach 02/05	11.00 m	-
07.26.17	_06	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.17	_07	Eckartshuserbach 02/05	11.00 m	-
07.26.17	_08	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17	_09	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.17	_10	Eckartshuserbach 03/05	11.00 m	-
07.26.17	_11	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17	_12	Eckartshuserbach 04/05	11.00 m	-
07.26.17	_13	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.17	_14	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17	_15	Eckartshuserbach 05/05	11.00 m	-
07.26.17.01	_01	Eckartshuserbach 02/05	11.00 m	-
07.26.17.02	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17.02	_02	Rietwies	11.00 m	-
07.26.17.03	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17.04	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-

07.26.17.05	_01	Verzichtslinien	Verzicht - Wald	-
07.26.17.05	_02	Eckartshauserbach 04/05	11.00 m	-
07.26.18	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	-
07.26.18	_02	Leeägger	11.00 m	-
u907	_01	Verzichtslinien	Verzicht - eingedolt	
u907	_02	u907	11.00 m	-

4.2. BESONDERE BACHABSCHNITTE

GEWÄSSERNUMMER U907

Das Gewässer mit der Nummer u907 weist gemäss Gewässerkataster keine Einmündung in ein nachfolgendes Fliessgewässer auf. Der Bach befindet sich westlich von Heimenhofen nördlich der Leimbacherstrasse. Die anschliessende Eindolung ist nicht im Gewässerkataster eingetragen. Im Leitungskataster der Unterhaltskorporation Andwil ist die Verbindung über einen Kontrollschacht eingetragen.

Der Verlauf des offenen und des eingedolten Fliessgewässers wurde überprüft. Der offene Bachabschnitt verläuft im Oberlauf entlang des Waldrands und entspricht gemäss Amtlicher Vermessung dem Layer Quelle/Rinnsal. Die Eindolung mündet in den südlich gelegenen Giessen (Gew.-Nr.: 07.26).

Die Gemeinde stellt den Antrag, folgende Änderungen im Gewässerkataster vorzunehmen:

- Die Bachlänge auf 280 m anpassen (km 0.00 – 0.280),
- den offenen Bachabschnitt (Abschnitt u907_02) gemäss Layer Quelle/Rinnsal anpassen,
- und den eingedolten Abschnitt (u907_01) aufzunehmen

GEWÄSSERABSCHNITT 07.26.17_03

Der Gewässerabschnitt verläuft in einem künstlichen Bachbett und liegt rechtsufrig teilweise direkt an der Gemeindestrasse. Gemäss Rücksprache mit dem Amt für Umwelt (Herr Matthias Müller) kann der Gewässerraum folgendermassen definiert werden:

- Auf der bestehenden Gewässerachse, wodurch die komplette Strasse in diesem Bereich in den Gewässerraum zu liegen kommt oder
- entlang der Parzellengrenze der Strasse, wodurch der Gewässerraum asymmetrisch ausgebildet wäre.

Der Gewässerraum soll entlang der Strassenparzelle respektive der linken Bachseite gemäss AV festgelegt werden. Bei einer allfälligen Revitalisierung kann der Bachabschnitt so entfernt von der Strasse erstellt werden. Zudem kommt mit diesem Gewässerraum die Trafostation auf der linken Uferseite ebenfalls ausserhalb des Gewässerraums zu liegen.

4.3. BEMERKUNGEN

Die Gewässerraumlinien wurden parallel zu den Gewässerachsen erstellt.

4.4. UMGANG MIT RECHTSKRÄFTIGEN BAULINIEN

Im Gewässerraum dürfen sich keine weiteren Baulinien befinden und die bestehenden Baulinienpläne müssen angepasst oder aufgehoben werden.

In der Politischen Gemeinde Birwinken sind im Gewässerraumbereich keine rechtskräftigen Baulinien tangiert. Es besteht keine Überlagerung von Baulinien mit Gewässerraumlinien.

5. PLANUNGSABLAUF

5.1. VORBERATUNG UND VORPRÜFUNG

VORBERATUNG DER GEMEINDE

Am 05. Mai 2025 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Birwinken den Inhalt der Gewässerraumlinienpläne mit allen Bestandteilen unterstützt und zur Vorprüfung freigegeben.

VORPRÜFUNG

Das Gesuch um eine ordentliche Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde dem Amt für Raumentwicklung am 14. Mai 2025 eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 28. August 2025 (PG Nr. 2025.05-016) hat das Amt für Raumentwicklung der Politischen Gemeinde Birwinken mitgeteilt, dass die Gewässerraumlinienpläne mit allen Bestandteilen in der vorliegenden Form mit Anpassungen zur Genehmigung beantragt werden kann. Die in der Vorprüfung angebrachten Vorbehalte und Hinweise wurden in der Folge mit der Gemeinde besprochen, die Anpassungen bereinigt und sind entsprechend vorliegend – die Änderungstabelle befindet sich im Anhang.

5.2. MITWIRKUNG UND INFORMATION

BEVÖLKERUNG

Die gesamte Bevölkerung der Politischen Gemeinde Birwinken ist über das Mitteilungsblatt (Publicationsorgan der PG Birwinken) im März 2024 über das Planungsgeschäft informiert worden.

GRUNDEIGENTÜMER

Die Grundeigentümer mit einem Fliessgewässer sind nach der Vorprüfung wie folgt über die Sondernutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung eingeladen worden:

- Die Grundeigentümer sind im November 2025 zur Informationsveranstaltung am 05. Januar 2026 eingeladen worden.
- Die Grundeigentümer sind an der Informationsveranstaltung zur Mitwirkung im Rahmen einer Vernehmlassung vom 05. Januar 2026 bis 15. Februar 2026 eingeladen worden.

ANGRENZENDE GEMEINDEN

- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind im November 2025 zur Informationsveranstaltung am 05. Januar 2026 eingeladen worden.
- Die Gemeinderäte der Nachbargemeinden sind an der Informationsveranstaltung zur Mitwirkung im Rahmen einer Vernehmlassung vom 05. Januar 2026 bis 15. Februar 2026 eingeladen worden.

5.3. VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung hat vom 05. Januar 2026 bis am 15. Februar 2026 stattgefunden.

Mit einzelnen Grundeigentümern und Vertretern der Nachbargemeinden konnte das persönliche Gespräch gefunden und die Anliegen, Fragen und Unklarheiten an der Informationsveranstaltung besprochen werden (siehe Anhang). Während der Vernehmlassung gingen keine schriftliche Stellungnahmen ein.

5.4. RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Birwinken hat die bereinigten Gewässerrauml原因pläne mit allen Bestandteilen an der Sitzung vom 20. April 2026 beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

AUFLAGE- UND EINSPRACHE-VERFAHREN

Die öffentliche Auflage fand vom 22. Mai 2026 bis am 11. Juni 2026 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2026 publiziert.

Während der Auflage gingen beim Gemeinderat _____ Einsprachen ein. Die Einsprachen konnten behandelt und für das weitere Verfahren abgehandelt werden.

5.5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Gewässerrauml原因pläne (mit allen Bestandteilen) für die Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Birwinken wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am TT. MONAT JJJJ genehmigt.

INKRAFTSETZUNG

Die Gewässerrauml原因pläne für die Fliessgewässer der Politischen Gemeinde Birwinken werden im Anschluss an die Genehmigung mit einem Beschluss des Gemeinderats in Kraft gesetzt.

6. BEILAGEN

- Planschachtel mit Plänen (Inhalt siehe Kapitel 3.2 Planungsunterlagen)
- Ordner mit Planungsbericht, Technischen Dokumentationen und digitalem Datenträger

7. ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG

Tabelle 2: Ergebnisse der Vorprüfung und mit Änderung und Bemerkungen

Plan-Name / Abschnitt	Rückmeldung	Änderung	Status / Bemerkung
Schweissbach / 07.26.11.04_03	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Linie tw. auf statische Waldgrenze gelegt	erledigt
Mätlibach 01 / 07.26.11_03	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Linie tw. auf statische Waldgrenze gelegt	erledigt
Eckartshauserbach 04 / 07.26.17.05_02	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Eckartshauserbach 01 / 07.26.17_01	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Linie tw. auf statische Waldgrenze gelegt	erledigt
Giessen 01 / 07.26_03/04	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Giessen 02 / 07.26_10	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Weidbach / 05.17.03_02	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Tobelbach 01 / 05.17_04	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Tobelbach 02 / 05.17_06	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Eckartshauserbach 04 / 07.26.17_05	Eine Glättung / Begradigung der Gewässerraumlinien ist zu prüfen	Keine Begradigung	erledigt
Neugüttingertobelbach / 04.02.10_02	Die Politische Gemeinde Lengwil hat für diesen Abschnitt bereits grundeigentümerverbindlich den Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung erklärt. Da der Bach auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Birwinken in diesem Abschnitt offen und ausserhalb des Waldes verläuft, erfolgte dieser Verzicht unzulässigerweise. Die Politische Gemeinde Birwinken kann den Abschnitt 02 nur grundeigentümerverbindlich korrekt festlegen, wenn parallel die Politische Gemeinde Lengwil den Verzicht aufhebt und einen Gewässerraum festlegt. Dieses Verfahren ist zu koordinieren.	Koordination mit PG Lengwil über NRP, Information erfolgt am 08.12.2025	erledigt Auflage / Genehmigung findet parallel mit Gemeinde Lengwil statt
Weidbach XY / 05.17.03_03	Im Bereich des Ursprunges des Weidbachs auf der Parzelle Nr. 3194 ragt der Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich.	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	erledigt
05.17_10	Im Bereich des Ursprunges des Lenzler Bachs ragt der	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias	erledigt

	Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich. Der korrekte Gewässerverlauf laut dem kantonalen Gewässerkataster ist in diesem Abschnitt anzuwenden.	Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	
05.17.01_01	Im Bereich des Ursprunges des Gewässers ragt der Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich.	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	erledigt
05.17.01V2_01	Im Bereich des Ursprunges des Gewässers ragt der Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich. Der korrekte Gewässerverlauf laut dem kantonalen Gewässerkataster ist in diesem Abschnitt anzuwenden.	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	erledigt
07.26.11.03.01.01_01	Im Bereich des Ursprunges des Gewässers ragt der Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich.	Gewässerrum 11.00 m ausscheiden	erledigt
07.26.11_03	Der Abschnitt 03 des Mättli-bach muss beim Übergang zum Abschnitt 02 bis etwa zur Grenze der Parzellen Nr. 561 und 562 verlängert werden. In diesem Bereich ragt der Gewässerraum aus dem Wald heraus und ein Verzicht ist daher dort nicht möglich.	Gewässerraum Abschnitt_03 erweitert, Abschnitt_02 verkürzt	erledigt
07.26.17.03_01	Im Bereich des Ursprunges des Gewässers ragt der Gewässerraum anteilig aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesem Bereich nicht möglich.	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	erledigt
07.26.17_06	Der Gewässerraum des Abschnitts 06 des Eckartshauserbach ragt an mehreren Stellen aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesen Bereichen nicht möglich.	07.26.17_07 verlängert, Rest liegt innerhalb der Statischen Waldgrenze	erledigt
07.26.17_08	Der Gewässerraum des Abschnitts 08 des Eckartshauserbach ragt an mehreren Stellen aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist daher in diesen Bereichen nicht möglich.	Gemäss Rücksprache mit AfU, Matthias Müller, kann auf die Ausscheidung für den kurzen Abschnitt verzichtet werden.	erledigt
Tobelbach / 05.17_01	Grenzwässer Erlen, Abschnitt 05.17_01 wurde nicht genehmigt, neue Auflage	Gewässerraum symmetrisch festlegen, erneute Auflage	erledigt

8. RÜCKMELDUNGEN MITWIRKUNG

Tabelle 3: Rückmeldung der Mitwirkung während der Informationsveranstaltung (mündlich) und der Vernehmlassung (schriftlich)

Plan-Name / Abschnitt	Rückmeldung	Antwort	Status / Bemerkung
ALLGEMEIN	Umgang mit BF-Flächen: Muss für den Abtausch einer BF-Fläche eine Bewilligung eingeholt werden?	Rückmeldung wurde auf Homepage publiziert	erledigt
Grabeschiit 07.26.11.03.0101_01	Bachlauf klären, scheint nicht so zu verlaufen wie im Gewässerkataster, mögliche Entlassung aus dem GK prüfen	Bachlauf überprüft, Verlauf entspricht GK	erledigt
Mättlibach 02/03 07.26.11_06	Thomas Langenegger Eingedolter Bachabschnitt dient auf Parzelle 598 als Überfahrt in der Dauerwiese, wenn GewR ausgeschieden kann nicht mehr überfahren werden – Antrag auf Verzichtslinie	Verzichtslinie ist rechtlich möglich und wird erstellt. Es wird ein zusätzlicher Abschnitt erstellt: 07.26.11_07	erledigt und per Mail informiert am 06.01.2026
Mättlibach 02/03 07.26.11_06	Stefan Marti Zufahrt über bestehenden «Flurweg» (ist Wiese) wenn BFF nicht mehr möglich.	Klärung, ob Flurstrasse offiziell und im LAVIS eingetragen Stefan Marti hat am 05.01.2026 per Mail gemeldet, dass die Flurstrasse im GIS ist und somit nicht als BFF auszuscheiden ist	erledigt
Mättlibach 02/03 07.26.11_06	Stefan Marti Eingedolter Bachabschnitt auf Parzelle 723 dient als Überfahrt, wenn GewR ausgeschieden kann nicht mehr überfahren werden – Antrag auf Verzichtslinie	Verzichtslinie ist rechtlich möglich und wird erstellt. Es wird ein zusätzlicher Abschnitt erstellt: 07.26.11_09	erledigt und per Mail informiert am 06.01.2026

Bürglen, 08.04.2026
Der Projektverfasser

Martin Götsch
i+geo ag
INGENIEURE+GEOMATIKER
Stockenstrasse 7
CH-8575 Bürglen

Anhang

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien



Grenzwässer Birwinken / Lengwil

- **04.02.10 Neugüttingertobelbach Abschnitt 02***
- **04.02.10.08 Frooholzbach Abschnitt 02****

*Im Gewässerraumlinienplan der Gemeinde Lengwil als Abschnitt 04.02.10_05a bezeichnet


**Im Gewässerraumlinienplan der Gemeinde Lengwil als Abschnitt 04.02.10.08_05 bezeichnet

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Birwinken	Bearbeiter:	i+geo ag Martin Götsch
Gewässer	Neugüttingertobelb. / 04.02.10	Datum:	20.03.2025
ID Gewässerraumabschnitt	04.02.10_02	Definition Abschnitt:	km 4.500 – 4.530 Grenzgewässer PG Lengwil
Gewässerabschnitt von	2732738.385 / 1273033.316		
Gewässerabschnitt bis	2732729.512 / 1273060.917		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der offene, kanalisierte Bachabschnitt verläuft bis zur Eindolung entlang der statischen Waldgrenze		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt gemäss GIS 0.50 m bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.50 m bei fehlender Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.00 m für den ganzen Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine, der Abschnitt liegt ausserhalb der Gefahrenkartierung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	Keine Reduktion
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über die Flurstrasse und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraubbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $2.5 \times b_{nat} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.00 \text{ m}$ minimale Gewässerraubbreite = 11.00 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keine	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Birwinken	Bearbeiter:	i+geo ag, Martin Götsch
Gewässer	Frooholzbach / 04.02.10.08	Datum:	18.03.2025
ID Gewässerraumabschnitt	04.02.10.08_02	Definition Abschnitt:	km 0.245 – 0.320 Grenzgewässer PG Lengwil
Gewässerabschnitt von	2733582.707 / 1272887.986		
Gewässerabschnitt bis	2733519.768 / 1272844.484		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der offene Bachabschnitt verläuft innerhalb der statischen Waldgrenze entlang der Grenze zur PG Lengwil		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt gemäss GIS 0.40 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt rund 0.40 m bei meist fehlender Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.80 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Gefährdung in der Gefahrenkarte, da ausserhalb der Gefahrenkarte		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraubbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $2.5 \times b_{nat} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.80 \text{ m}$ minimale Gewässerraubbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Rechtsufrig marginal tangiert	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	